

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
ETF KOMFORT NEXT

Unternehmenskennung (LEI-Code):
52990069RUZ9NHJAA102

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%;

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Dieses Produkt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen, indem eine dynamische Anlage in einem vorgegebenen und regelmäßig überprüften Anlage-Universum aus ETFs vorgenommen wird. Bei der Zusammenstellung des Anlage-Universums wird darauf geachtet, dass die berücksichtigten ETFs (1) Emittenten mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken meiden und (2) Emittenten mit dem höchsten Schweregrad von Normverstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik) meiden.

Darüber hinaus partizipiert dieses Portfolio an ETFs, die eine Artikel 8 oder 9 Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Dieses Produkt hat keinen Referenzwert für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

• **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Dieses Produkt bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale in den Bereichen Klimaschutz, Unternehmensführung (Governance) und soziale Normen, indem eine Anlageempfehlung in Zielfonds gemacht wird (1) die Emittenten meiden mit exzessiven Klima- und Transitionsrisiken, (2) die Emittenten meiden mit dem höchsten Schweregrad von Norm-Verstößen (d.h. im Hinblick auf die Einhaltung internationaler Normen für Unternehmensführung, Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Kunden- und Umweltsicherheit und Geschäftsethik).

Zur Messung der Erreichung dieser Merkmale werden wesentliche Nachhaltigkeitsindikatoren wie die PAI-Metriken gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 herangezogen. Diese umfassen unter anderem Indikatoren für Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Verstöße gegen UNGC-Prinzipien und OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen sowie die Exposition gegenüber fossilen Brennstoffen.

Darüber hinaus partizipiert dieses Portfolio überwiegend an Fonds, die eine Artikel 8 oder 9 Klassifizierung gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 aufweisen. Dieses Produkt hat keinen Referenzwert (Index) für die Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2 Absatz 17 SFDR werden in der Nachhaltigkeitsbewertung einer Anlage systematisch alle verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen aus Tabelle 1 sowie relevante Indikatoren aus Tabelle 2 und 3 in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission zur Ergänzung der SFDR integriert. Unter Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen werden nur solche Fonds im Fondsportfolio zugelassen, die mittels quantitativer und/oder qualitativer Methoden festlegen, ob eine Anlage die ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt. Diese Werte werden typischerweise auf der Grundlage verschiedener externer und interner Faktoren, wie Datenverfügbarkeit, politische Ziele oder Marktentwicklungen, festgelegt und können künftig angepasst werden, bzw. sich auch durch den Austausch einer Portfolio Komponente ändern.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das ETF Komfort NEXT Portfolio allokiert ausschließlich in Fonds (oder anderen zulässigen Instrumenten), die gemäß der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 als Artikel 8 oder Artikel 9 kategorisiert sind. Die regelbasierte Anlagestrategie und deren Konstruktion zielt darauf ab, dass die ausgewählten Portfolio-Komponenten die von ihnen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erreichen.

Das ETF Komfort NEXT Portfolio partizipiert vorwiegend an Anlagen, die die definierten Standards für die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen. Die von den Komponenten beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale sind ein integraler Bestandteil bei deren Auswahl für das Portfolio; ihre Zulässigkeit wird in diesem Zusammenhang als Teil der Anlagestrategie fortlaufend überwacht.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

ETF Komfort NEXT verfolgt das Ziel, durch die gezielte Auswahl zulässiger Anlageinstrumente (z.B. ETFs) an den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen der jeweiligen Komponenten zu partizipieren. Dabei wird angestrebt, Emittenten zu meiden, die übermäßigen Klima- und Transitionsrisiken ausgesetzt sind oder gegen internationale Normen in den Bereichen Unternehmensführung, Menschenrechte, Arbeitsrechte, Verbraucher- und Umweltschutz sowie Geschäftsethik schwerwiegend verstoßen.

Die Auswahl der Komponenten erfolgt unabhängig von deren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten und basiert ausschließlich auf den ökologischen und sozialen Kriterien. Die Anlagestrategie des ETF Komfort NEXT ist regelbasiert und verwendet ausschließlich im Strategiehandbuch definierte Instrumente bzw. Fonds, die gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR klassifiziert sind.

Die Gewichtung der ökologischen und sozialen Merkmale im Portfolio ergibt sich aus der Allokation der jeweiligen Komponenten.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, wird systematisch durch die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) der ausgewählten Fonds vorgenommen. Durch die Anwendung der verschiedenen Ausschlusskriterien, die in den Portfolio-Komponenten definiert sind und dort zum Einsatz kommen, folgen die Unternehmen im Anlageportfolio ebenfalls guten Governance-Praktiken.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Wie obenstehend ausgeführt, strebt die Vermögensallokation die Erreichung der von ETF Komfort NEXT beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale in Übereinstimmung mit den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie an. Folgende Mindestquoten sind zu erfüllen:

80% der Anlagen stehen im Einklang mit ökologischen und sozialen Merkmalen (#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale), von denen

- 0% nachhaltige Investitionen sind ("#1A Nachhaltige Investitionen"), davon
- 80% andere ökologische oder soziale Merkmale bewerben ("#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale").

Bis zu 20% der Anlagen erfüllen diese Merkmale nicht (#2 Andere Investitionen).

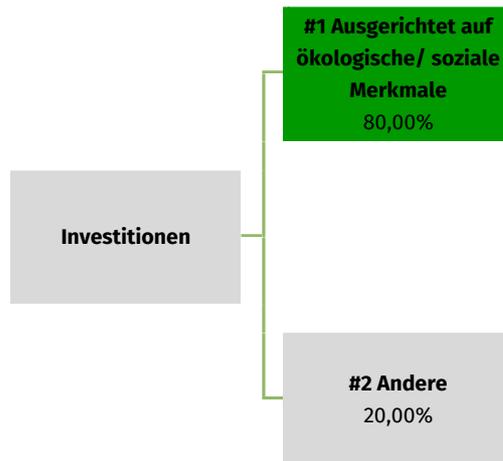
Die **Vermögenslokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Aufgrund der Ausgestaltung des ETF Komfort NEXT Portfolios verpflichtet es sich nicht dazu, einen Mindestanteil an nachhaltigen Anlagen anzustreben, die mit einem Umweltziel gemäß der EU-Taxonomie im Einklang stehen. Daher beträgt der aktuelle Anteil ökologisch nachhaltiger Anlagen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0% des Nettovermögens des ETF Komfort NEXT Portfolios. Es kann jedoch vorkommen, dass ein Teil der den Anlagen zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten mit der EU-Taxonomie im Einklang steht.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

• **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomie konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kernenergie

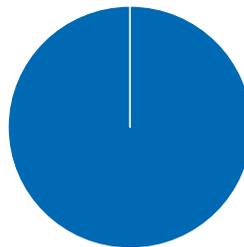
Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

1. Taxonomie Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

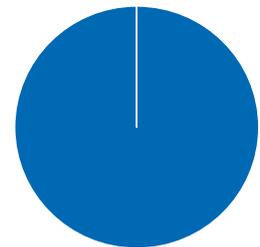
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): **0%**
- Nicht Taxonomiekonform: **100%**



Total Taxonomiekonform 0%

2. Taxonomie Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie): **0%**
- Nicht Taxonomiekonform: **100%**



Total Taxonomiekonform 0%

Diese Grafik gibt -% der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

*Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

• **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

ETF Komfort NEXT sieht keinen Mindestanteil an Anlagen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten vor, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Anlagen im Einklang mit der EU-Taxonomie verpflichtet.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

ETF Komfort NEXT bewirbt eine überwiegende Vermögensallokation in Anlagen, die mit ökologischen oder sozialen Merkmalen oder einer Kombination von beidem im Einklang stehen (#1 ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Darüber hinaus wird dieses Finanzprodukt ergänzend in Anlagen investieren, die als nichtkonform mit den beworbenen Merkmalen gelten (#2 Andere Investitionen).



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

ETF Komfort NEXT bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

ETF Komfort NEXT bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

ETF Komfort NEXT bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

ETF Komfort NEXT bestimmt keinen Referenzwert, um festzustellen, ob es mit den von ihm beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen im Einklang steht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://volkswohl.tools.factsheetslive.com/>



Rechtliche Hinweise

Die Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G. bemüht sich darum, die Inhalte dieser Informationen kontinuierlich zu pflegen und zu aktualisieren. Eine Haftung oder Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen kann aber nicht übernommen werden.